

# **Satzung des Georgsring e.V.**

## **Verein zur Förderung der Georgspfadfinderschaft Rheinbach**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Georgsring e.V., Verein zur Förderung der Georgspfadfinderschaft Rheinbach.
2. Er hat seinen Sitz in Rheinbach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Er fördert in ideeller und materieller Weise die Georgspfadfinderschaft Rheinbach
  - beim Betrieb und der baulichen Unterhaltung des historischen Kallenturms, des Domizil der aktiven Pfadfinder
  - in Form finanzieller Unterstützung für die Ausrüstung und Ausbildung der Pfadfinder
  - in Form finanzieller Unterstützung für Fahrten und Ferienaufenthalte von Pfadfindern
3. Er unterstützt und berät -besonders arbeitslose- Jugendliche bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildungsstelle sowie bei Fragen der Integration.
4. Er unterstützt bedürftige Personen, indem er in Rheinbach ein Möbellager unterhält. Dort werden gespendete Altmöbel und andere Einrichtungsgegenstände von Ehrenamtlichen aufbereitet und an Bedürftige weitergegeben.
5. Zu den in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Zwecken arbeitet der Georgsring e.V. mit Organisationen der Jugendhilfe und der Arbeitslosenhilfe sowie mit Trägern öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen zusammen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Georgsring e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Einsatz der Mittel**

Mittel des Georgsring e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen auf vertraglicher Grundlage können gezahlt werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand.

## **§ 5 Entgeltliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausüben, wenn ihnen eine unentgeltliche Tätigkeit wegen deren Umfang nicht zugemutet werden kann.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Arbeit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft kann in zwei Formen erworben werden:
  - a. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar.
  - b. Die fördernden Mitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins auf Grund besonderer Einladung teil. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines Aufnahmeantrags. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals möglich ist
  - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn das Mitglied dem Verein mit Beiträgen für mehr als zwei Jahren im Rückstand ist.
5. Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Beiträge, Beitrag ersetzende Leistungen**

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann beschließen, ob und wie ein Mitglied seiner Beitragspflicht durch Beitrag ersetzende Leistungen genügen kann.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich / oder auf telekommunikativem Weg (Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen bedarf der Schriftform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung, einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Jedes Mitglied ist nur persönlich stimmberechtigt. Juristische Personen werden gemäß ihrer Satzung vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs. 4 dieser Satzung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Beauftragten für Immobilien
  - den beiden Stammesvorsitzenden der DPSG, Stamm Rheinbach

- und bis zu drei Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.  
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-versammlung selbst.
5. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung.
6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen bedarf nicht der Schriftform.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen anderen Liquidator.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen oder steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesamt Sankt Georg e.V. in Neuss. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Rheinbach, den 23. Mai 2019